

Was Sie tun sollten?

- ▶ Wenn es Schwierigkeiten in Ihrem Betrieb und in Ihrer Ausbildung bedingt durch Kurzarbeit gibt, können Sie sich mit Ihren Fragen an die Ausbildungsberaterinnen und -berater der Handwerkskammern wenden.
- ▶ Falls Sie Mitglied einer DGB-Gewerkschaft sind, können Sie sich mit Ihren Fragen auch an die RechtsberaterInnen vor Ort wenden.

Was Sie tun sollten?

- ▶ Wenn Sie Ihren Ausbildungsplatz durch Insolvenz verlieren, sollten Sie sich sofort bei der Agentur für Arbeit ausbildungsplatzsuchend melden und ggf. einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen. Sofern ein Leistungsanspruch besteht sichern Sie damit auch Ihre Kranken- und Rentenversicherung.
- ▶ Sie sollten sich zudem auch an die zuständige Kammer vor Ort wenden. Hier sind die ersten Ansprechpartner die Ausbildungsberaterinnen und -berater.
- ▶ Falls Sie Mitglied einer DGB-Gewerkschaft sind, sollten Sie sich an die

RechtsberaterInnen der DGB Rechtsschutz GmbH vor Ort wenden.

- ▶ Sie sollten Ihren Klassenlehrer im Berufskolleg informieren und mit ihm besprechen, ob Sie am gewohnten Unterricht weiter teilnehmen können.
- ▶ Eine Idee könnte auch sein, bei Betrieben aus der Nachbarschaft zu fragen, ob sie Interesse an einem Azubi als Quereinsteiger haben. Oder fragen Sie doch einfach Ihre MitschülerInnen im Berufskolleg, ob es Einstiegsmöglichkeiten in deren Ausbildungsbetrieben geben könnte.

Wo kann ich mir Hilfe holen?

bei Gewerkschaften

DGB Jugend NRW

Friedrich-Ebert-Straße 34–38 | 40210 Düsseldorf
Tel.: 02 11/36 83-129 | Mail: info@dgb-jugend-nrw.de

Mitgliedsgewerkschaften:

IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
Roßstraße 94 | 40476 Düsseldorf
Tel.: 02 11/97 78 70 | Mail: nordrhein-westfalen@igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Landesbezirk Nordrhein
Hans-Böckler-Straße 39 | 40476 Düsseldorf
Tel.: 02 11/1 79 37 66 21 | Mail: lb.nordrhein@igbce.de

Landesbezirk Westfalen

Alte Hattinger Straße 19 | 44789 Bochum
Tel. 02 34/31 90 | Mail: lb.westfalen@igbce.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Nünningstraße 11 | 45141 Essen
Tel.: 02 01/2 94 03 01 | Mail: info@gew-nrw.de

IG Metall

Roßstraße 94 | 40476 Düsseldorf
Tel.: 02 11/454 840 | Mail: bezirk.nrw@igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)

Wiesenstraße 70 A1 | 40549 Düsseldorf
Tel.: 02 11/388 398-0 | Mail: lbz.jugend-nrw@ngg.net

Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Gudastraße 5–7 | 40625 Düsseldorf
Tel.: 02 11/29 10 10 | Mail: info@gdp-nrw.de

Transnet

Johannisstraße 54 | 50668 Köln
Tel.: 02 21/9 12 74 80 | Mail: sb.koeln@transnet.org

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Karlstraße 123–127 | 40210 Düsseldorf
Tel.: 02 11/61 82 44 40 | Mail: jugend.nrw@verdi.de

bei der Ausbildungsberatung der Handwerkskammern

Handwerkskammer Aachen

Sandkaulbach 21 | 52060 Aachen
Tel.: 02 41/471-167/-168
Mail: ausbildungsberatung@hwk-aachen.de

Handwerkskammer OWL zu Bielefeld

Fasanenstraße 24 | 33607 Bielefeld
Tel.: 05 21/56 08-311
Mail: ausbildungsberatung@hwk-owl.de

Handwerkskammer Dortmund

Reinoldstraße 7–9 | 44135 Dortmund
Tel.: 02 31/54 93-333
Mail: ausbildungsberatung@hwk-do.de

Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1 | 40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/87 95-632
Mail: ausbildungsberatung@hwk-duesseldorf.de

Handwerkskammer zu Köln

Heumarkt 12 | 50667 Köln
Tel.: 02 21/20 22-251/-344
Mail: aubira@hwk-koeln.de

Handwerkskammer Münster

Echelmeyerstraße 1 | 48163 Münster
Tel.: 02 51/705-1757/51
Mail: ausbildungsberatung@hwk-muenster.de

Handwerkskammer Südwestfalen

Brückenplatz 1 | 59821 Arnsberg
Tel.: 0 29 31/877-146
Mail: ausbildungsberatung@hwk-suedwestfalen.de

und bei den Arbeitsagenturen vor Ort.

Herausgeber:

DGB-Jugend NRW | Friedrich-Ebert-Straße 34–38 | 40210 Düsseldorf
Westdeutscher Handwerkskammertag | Sternwartstraße 27–29 | 40223 Düsseldorf



»Wenn der Ausbildungsbetrieb Kurzarbeit anmeldet ...«

Tipps und Hinweise für Auszubildende, in deren Betrieb Kurzarbeit angemeldet wird

»Wenn der Ausbildungsbetrieb Insolvenz anmelden muss ...«

Tipps und Hinweise für Auszubildende, deren Betrieb Insolvenz anmeldet



Tipps und Hinweise für Auszubildende, in deren Betrieb Kurzarbeit angemeldet wird

Was Sie wissen sollten

▶ Als Azubi haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeiter-Geld, weil Sie einen Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung haben. Insofern kann regelmäßig ein unvermeidbarer Arbeitsausfall nicht eintreten. Außerdem haben Sie bei Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Ursachen oder aus Witterungsgründen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung. Falls bei Ihrer Ausbildungsvergütung ein tariflicher Fortzahlungsanspruch besteht, ist dieser nicht auf den Zeitraum von 6 Wochen begrenzt.

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb muss von allen Möglichkeiten Gebrauch machen, um seiner Ausbildungspflicht trotz Einführung von Kurzarbeit nachzukommen. So können Sie beispielsweise in eine andere Abteilung versetzt werden oder Ihr Betrieb führt spezielle Veranstaltungen für Sie durch. Möglich sind auch eine Umstellung des Lehrplans und das Vorziehen anderer Ausbildungsinhalte.
- ▶ Erst wenn alle Handlungsspielräume ausgeschöpft worden sind, kann auch für Sie Kurzarbeit infrage kommen. Dies wird aber

sehr genau und streng von der Arbeitsverwaltung überprüft und gehandhabt.

- ▶ Wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit reduziert, so sind die Auszubildenden erst einmal von der Regelung ausgenommen.
- ▶ Kurzarbeit an sich kann eine Kündigung Ihres Ausbildungsverhältnisses durch den Ausbildungsbetrieb nicht rechtfertigen, es sei denn Ihr Ausbildungsbetrieb kommt für längere Zeit vollständig zum Erliegen. Entfällt dadurch die Ausbildungseignung Ihres Betriebes, ist eine Kündigung allerdings möglich.

▶ Link zu KUG-Merkblättern:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26408/zentraler-Content/A06-Schaffung/A062-Beschaeftigungsverhaeltnisse/Allgemein/Kurzarbeitergeld.html



Tipps und Hinweise für Auszubildende, deren Betrieb Insolvenz anmeldet

Was Sie wissen sollten

▶ Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, bedeutet das noch nicht, dass damit die Arbeitsverhältnisse automatisch enden, oder allen Beschäftigten gekündigt wird. Wird Insolvenz angemeldet, ändert sich am Kündigungsschutz für die Beschäftigten vorerst nichts, er besteht also fort. Wenn Sie die Kündigung in solch einem Fall erhalten, nehmen Sie unbedingt zeitnah eine Rechtsberatung in Anspruch! Für Gewerkschaftsmitglieder ist diese kostenfrei.

- ▶ Allerdings steht dem Insolvenzverwalter dann ein »besonderes Kündigungsrecht« zu, wenn Ihr Ausbildungsbetrieb gänzlich stillgelegt und die Geschäftstätigkeit vollständig eingestellt wird. Dies gilt auch, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse gar nicht erst eröffnet wird und der Betrieb eingestellt wird.
- ▶ Wenn Ihr Betrieb aufgegeben wird und Kündigungen ausgesprochen werden müssen, so ist in der Regel auch die Ausbildung nicht aufrecht zu halten.
- ▶ Sie sollten sofort die Agentur für Arbeit aufsuchen, die für Ihren Wohnort zuständig

ist. Die Agentur unterstützt Sie bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz, unter Umständen haben Sie aber auch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Melden Sie sich daher arbeitslos und beantragen diese Leistung. Das gilt unabhängig davon, ob Ihr Ausbildungsverhältnis gekündigt, Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet worden ist. Nähere Angaben zum Arbeitslosengeld können Sie dem Merkblatt für Arbeitslose entnehmen, welches Sie bei jeder Agentur für Arbeit oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de erhalten.

- ▶ Hat der Arbeitgeber Ihnen wegen der Insolvenz keine Ausbildungsvergütung mehr

gezahlt, so haben Sie einen Anspruch auf Insolvenzgeld für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens telefonisch oder persönlich bei jeder Agentur für Arbeit in Deutschland zu stellen. Sie können sich den Vordruck und das Merkblatt »Insolvenzgeld für Arbeitnehmer« auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de herunterladen.

- ▶ Wenn Ihnen noch Ausbildungsvergütungen aus vergangenen Monaten zustehen, dann melden Sie diese Vergütungsansprüche als Insolvenzforderung beim Insolvenzverwalter an.

- ▶ Sie sollten keine Vereinbarung eingehen, durch die Sie auf Zahlung Ihrer Ausbildungsvergütung verzichten. Auch dann nicht, wenn Ihnen gesagt wird, dass Sie damit Ihr Ausbildungsverhältnis retten können. Ein solcher Verzicht hätte unter Umständen Auswirkungen auf Ihren Anspruch auf Insolvenzgeld.
- ▶ Wird Ihr Ausbildungsverhältnis vom Insolvenzverwalter fortgesetzt muss er Sie auch bezahlen; es kommt allerdings auch in Betracht, dass erstmal das Insolvenzgeld dafür eingesetzt wird, wenn es nicht für Lohnansprüche vor dem Insolvenzergebnis aufgebraucht worden ist.

- ▶ Bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz können Sie die Betriebe darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber, der einen Azubi aus einem insolventen Unternehmen übernimmt, gegebenenfalls Fördermittel nach § 421r Sozialgesetzbuch III (Ausbildungsbonus) bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen kann.
- ▶ Wenn Sie kurz vor der Prüfung stehen, sollten Sie unbedingt mit der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses besprechen, welchen Einfluss die Betriebsstilllegung auf das Prüfungsverfahren hat. Hier stellt sich dann z. B. die Frage, wer die Prüfungskosten trägt.